



Vilsbiburg

Brandschutznachweis

nach § 11 Bauvorlageverordnung 2008

als Ergänzung zu den Bauzeichnungen und zur Baubeschreibung

zu

41S – – 2025 – BAUG LRA - LA

Bauvorhaben: Neubau einer Veranstaltungshalle

Bauort:, 84137 Vilsbiburg, Flur Nr. 31, 32, 34

Bauherr: Stadt Vilsbiburg, Stadtplatz 26, 84137 Vilsbiburg

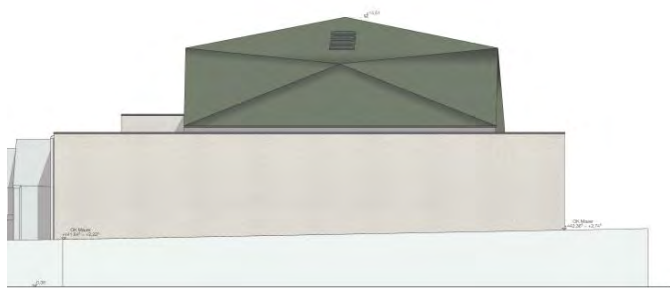
Entwurfsverfasser:



Ansicht Süd-Ost
L001



Ansicht Süd-West
D04.002



Ansicht Nord-West
Rückseite



Ansicht Nord-Ost
Frontal

Inhaltverzeichnis

1	Einstufung nach BayBO und Allgemeine Angaben, Schutzziele	Seite 3
2	Bebauung des Grundstücks / Abstandsflächen	Seite 6
3	Zugänge, Zufahrt für die Feuerwehr	Seite 8
4	Brandabschnitte / Brandwände	Seite 9
5	Tragende Wände, Stützen, Trennwände, Decken und Dächer	Seite 14
6	Rettungswege, Treppenträume und Flure	Seite 21
7	Technische Gebäudeausrüstung	Seite 32
8	Blitzschutz	Seite 45
9	Garagen Kapitel nicht belegt	Seite 45
10	Löschwasserversorgung / Feuerlöscheinrichtungen	Seite 46
11	Zusätzliche Angaben der Fachbehörden	Seite 48
12	Aussagen von Fachstellen	Seite 44
13	Erlaubnispflichtige Abweichungen	Seite 44
14	Schlussbemerkungen / zusätzliche Maßnahmen	Seite 50
15	Unterschriften	Seite 50
16	Abkürzungen	Seite 51

Anlagen:

(Pläne)

Lageplan mit Löschwasserversorgung und Flächen für die Feuerwehr,

Geschosspläne EG, ZG, 1.OG, Dachaufsicht, Schnitt A, B, C, D, + F

Legende,

Hinweis für den Fachplaner und Handwerker,

Nutzungsbeschreibung der Stadt Vilsbiburg

Löschwassernachweis der Stadtwerke,

1. Allgemeine Angaben

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich nach Art. 2 (3) BayBO um ein Gebäude der

X Gebäudeklasse 3

Begründung:

Zur Gebäudeklasse:

Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

und

Sonderbau nach Art. 2, Abs. 4, Nr. 7 BayBO

Begründung:

- 6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für eine Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind.
- 7. Versammlungsstätten, a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen,

- Im Geltungsbereich der VStättV

Auftrag / Auftragsumfang:

Das Architektur/ Ingenieurbüro wurde beauftragt, den Brandschutznachweis, im Rahmen des Art. 64 BayBO und § 11 Bauvorlagenverordnung für das geplante Bauvorhaben zu erarbeiten.

Dieser Brandschutznachweis erstreckt sich auf das ganze Gebäude mit Grenzbebauung.

1. Allgemeine Angaben

Nutzung des Gebäudes / Nutzungseinheiten:

Veranstaltungssaal der Stadt Vilsbiburg als Sonderbau nach VStättV siehe Nutzungsbeschreibung

KG: Kein KG,

EG: 1 NE als Foyer der Versammlungsstätte mit Catering und mit eigener Nutzung kl. 200 Personen (ohne gleichzeitigen Betrieb vom Saal im OG) mit Nass - und Lagerräumen,

ZG: Luftraum EG mit Zwischengeschoss als Umkleide und Nassräume (keine AR),

1.OG: Versammlungsstätte mit variabler Bestuhlung, Bühne, Lageräume,

Gebäude mit feuerbeständigen Tragwerk (Mauerwerk, Stahlbetondecken im EG und ZG geplant und teilw. ein Holzbalkentragwerk und Dachtragwerk) mit harten Dach im Saal.

Max. Abmessungen ca. 30 x 28,5m.

Explosions- oder erhöhte Brandgefahren / Brandlasten / Gefahrstoffe (Angaben zwingend bei Sonderbauten):

Keine besonderen Brandgefahren vorhanden.

Keine besonderen Brandlasten vorhanden

Anzahl und Art der die Anlage nutzenden Personen (Angaben zwingend bei Sonderbauten):

Saalnutzung bis 400 Personen als Versammlungsstätte kl. 1000m²!

Bestuhlungspläne sind vorzuhalten!

Siehe auch zur Nutzungsbeschreibung der Stadt Vilsbiburg im Anhang!

Beurteilungsgrundlagen:

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 letzte Änderung vom 1. Jan 2025

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV) vom 2. November 2007 letzte Änderung vom 7. August 2018

Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen – Prüfverordnung -SPrüfV) Vom 3. August 2001 GVBl. 2001, Nr. 19 Zuletzt geändert am 7.8.2018

Elektrische Anlagen Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (ElfBauV) vom 17. April 1977 GVBl. BayRS 2132-1-8-I Zuletzt geändert am 8. Dezember 1997

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR) vom 05.04.2016 [Stand 3.9.2020]

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR) vom 11.12.2015 [Stand 3.9.2020]

DIN 18230 Rauch und Wärmeabzugsanlagen

Brandmeldeanlagen nach DIN 14675

Technische Anschlussbedingungen TAB der ILS – Landshut

Liste der Technischen Baubestimmungen (BayTB) Fassung Juni 2022

Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV*) vom 20. September 1999, letzte Änderung vom 17. Dezember 2021

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)
Zuletzt Geändert am 10.12.2012 (GVBl. 2012, Seite 735)

Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11. November 2007 letzte Änderung vom 7. August 2018

Bauordnungsrechtliche Anforderungen an die Zugänglichkeit der Bebauung auf den Grundstücken für den Einsatz von Rettungskräften Bekanntmachung vom 5. September 2018

Schutzziele:

Schnelle Selbstrettung der Besucher und Nutzer aus dem Gebäude (Personenschutz) sowie genügend Zeit, um wirksame Löscharbeiten durchzuführen (Sachschutz) in Verbindung mit einer Hausalarmanlage (HAA) und organisatorischen Brandschutz.

Arbeitsstättenrichtlinie:

Bei der Erstellung und Prüfung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes bleiben die Vorgaben der Arbeitsstättenrichtlinie unberücksichtigt!

Es wird der Hinweis gegeben, dass sich aus den Arbeitsstättenrichtlinien zusätzliche und weitere Maßgaben für den vorbeugenden (konstruktiven, abwehrenden und organisatorischen) Brandschutz ergeben können!

2. Bebauung des Grundstücks / Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

Lfd. Nr.	Abstand zu..	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung Brandschutz (Planungsrechtliche Belange sind hier nicht berücksichtigt und werden separat nachgewiesen)	Tatsächliche Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Fl. Nr. 1/2, Öffentlicher Stadtplatz:	Art. 6 BayBO Art. 28 Abs. 2, Nr. 1 BayBO	(2) Brandwände sind erforderlich 1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m ³ Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mind. 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist.	Ein Abstand vom Bestandsgebäude als Musikschule aus der selben Flurnummer ist kl. 2,5m zur Grundstücksgrenze als öffentlicher Stadtplatz mit einem gesicherten Abstand gr. 5m zur Straßenmitte.	ja Siehe Lageplan
2.	Fl. Nr. 33, Stadtplatz 27:	Art. 6 BayBO Art. 28 Abs. 2, Nr. 1 BayBO	“	Grenzbebauung von Veranstaltungssaal mit einer Brandwand als Gebäudeabschlusswand. Die Gebäudeabschlusswand vom Bestandsgebäude auf Fl. Nr. 33 wird nach dem Abbruch ertüchtigt	ja Siehe Lageplan !
3.	Fl. Nr. 36, Stadtplatz 29	Art. 6 BayBO Art. 28 Abs. 2, Nr. 1 BayBO	“	Grenzbebauung mit einer Brandwand als Gebäudeabschlusswand.	ja Siehe Lageplan

Lfd. Nr.	Abstand zu..	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung Brandschutz (Planungsrechtliche Belange sind hier nicht berücksichtigt und werden separat nachgewiesen)	Tatsächliche Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
4.	Abstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück:	Art. 6 BayBO Art. 28 Abs. 2, Nr.1 BayBO	(2) Brandwände sind erforderlich 1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m ³ Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mind. 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist.	Innenhof zur Musikschule: Hier ist ein Abstand von größer 5m im Bestand und zu künftigen Gebäude mit Ausgang auf öffentliche Flächen (Löchl) geplant! Abstand zum Stadel im Denkmal: Hier ist ein Abstand von größer 5m zum Bestand und zu künftigen Gebäude geplant!	ja Siehe Lageplan ja Siehe Lageplan

Erläuterungen / Begründungen:

--

3. Zugänge, Zufahrt für Feuerwehr (Art. 5 BayBO, MRFIFw)

Lfd. Nr.	Zugänge, Zufahrt, anleiterbares Fenster	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Zufahrt über die Hauptstraße und über öffentlichen Erschließungsstraßen:	Art. 5 BayBO, MRFIFw	Zugänglichkeit von öffentl. Verkehrsfläche, anleiterbarkeit je NE u. Aufstell und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge.	Eine beschilderte Feuerwehrezufahrt für den Veranstaltungssaal vom Stadtplatz nach der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Eine beschilderte Feuerwehrezufahrt für den Veranstaltungssaal vom Färberanger nach der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Ein zweiter baulicher Rettungsweg ist für alle Nutzungseinheiten geplant.	Ja Siehe Plan Flächen für die Feuerwehr.

Erläuterungen / Begründungen:**Luftbild vom Bestand mit Feuerwehrflächen und Löschwasserversorgung**

4. Brandabschnitte (Art 28 BayBO)

Lfd. Nr.	Ausdehnung Brandabschnitt,	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Brandabschnitte:	Art. 28, Abs. 1 und Abs. 2 BayBO	(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern. (2) 1 Brandwände sind erforderlich 1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Raum-inhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den bau-rechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist, 2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,	Durch die geplante Grundstücksverschmelzung ist das Gebäude mit Versammlungsstätte mit einer Brandwand“ als Gebäudeabschlusswand zu Flurnummer 33 und Flurnummer 36 geplant! Das Gebäude ist ein Brandabschnitt kl. 40m (ca. 30 x 28,5m) geplant!	Ja Siehe Brandschutzpläne Ja Siehe Brandschutzpläne

Lfd. Nr.	Ausdehnung Brandabschnitt,	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
2.	Gebäudeabschlusswand als Brandwand, Ausführung:	Art. 28, Abs. 3, Satz 1 BayBO	(3) 1Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. (Fb+M)	Gebäudeabschlusswand zu Fl. Nr. 36 aus Mauerwerk mit Stahlbetonstützen oder Stahlbetonwände die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sind und aus nbb. Baustoffen geplant (Fb+M). Gebäudeabschlusswand zu Fl. Nr. 33 aus Mauerwerk mit Stahlbetonstützen oder Stahlbetonwände die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sind und aus nbb. Baustoffen im OG geplant (Fb+M) Die Gebäudeabschlusswand vom Gebäude auf Fl. Nr. 33 wird nach dem Abbruch nach den Anforderungen derer GKL ausgeführt bzw. ertüchtigt!	Ja siehe Brandschutzplan Ja siehe Brandschutzplan Ja

Lfd. Nr.	Ausdehnung Brandabschnitt,	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
3.	Gebäudeabschlusswand als Brandwand: Ausführung: - Deckenanschluss - Dach	Art. 28, Abs. 5 BayBO	(5) 1 Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m ausragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Dachs nicht hinweggeführt werden. 3 Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.	Die Gebäudeabschlusswand als Brandwand in F90+M mit 30cm Attika und öffnungslos zu Fl. Nr. 36 geplant. Die Gebäudeabschlusswand als Brandwand in F90+M mit 30cm Attika und öffnungslos zu Fl. Nr. 33 geplant. Es dürfen darüber keine brennbare Teile des Dachs oder Baustoffe (Dämmung in Baustoffklasse A ausgeführt) hinweggeführt werden. (Ausgenommen ist die Dachfolie / Dichtung) Öffnungen in der Dachhaut für Installationen sind die erforderlichen Abstände zu beachten!	Ja siehe Brandschutzplan Ja siehe Brandschutzplan Ja siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Ausdehnung Brandabschnitt,	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
4.	Gebäudeabschlusswand als Brandwände, Ausführung: - Dach:	Art. 30, Abs. 5 BayBO	(5) 1Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. 2Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen 1. mindestens 1,25m entfernt sein a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind, und b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und 2. mindestens 0,50 m entfernt sein Solaranlagen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.	Dachflächenfenster, Oberlichte, Aufbauten, Lichtkuppeln und Öffnungen im Dachbereich der BW mit 30cm Attika und können an der BW ausgeführt werden!	Ja

Lfd. Nr.	Ausdehnung Brandabschnitt,	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
5.	Gebäudeabschlusswand als Brandwände Ausführung im einspringenden Winkel:	Art. 28, Abs. 6 BayBO	(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, ausgebildet ist.	Im einspringenden Winkel der Brandwand zu Fl. Nr. 33 ist die Aussenwand im Obergeschoss beim TR 1 auf einer Länge vom mind. 5m feuerbeständig, öffnungslos sowie aus nbb. Baustoffen einschließlich der Dämmung auszuführen!	Ja siehe Brandschutzplan
6.	Brandwände: Ausführung Öffnungen:	Art. 28, Abs. 8 BayBO	(8) 1Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. 2Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.	Keine geplanten Öffnungen und auch nicht zulässig!	Ja siehe Brandschutzplan

Erläuterungen / Begründungen:

--

5. Tragende Wände, Stützen, Trennwände, Decken, Unterdecken, Dächer
(Art. 25, 26, 27, 29, 30 BayBO) + VStättV

Lfd. Nr.	Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Tragende Wände, Stützen Decken und Dächer:	§ 4, Abs. 1, Satz 1 VStättV	(1) 1Tragende und aussteifende Bauteile, wie Wände, Pfeiler, Stützen und Decken, müssen feuerbeständig , in erdgeschossigen Versammlungsstätten feuerhemmend sein.	Feuerbeständiges Tragwerk, Stützen und Decken im EG und ZG aus Mauerwerk, Stahlbeton und Stahlbetonstützen geplant. Feuerbeständiges Tragwerk Stützen und Decken im OG für die Hinterbühne und Lager aus Mauerwerk, Stahlbeton und Stahlbetonstützen geplant. Feuerhemmendes Tragwerk als Wände, Stützen im Versammlungsraum im Obergeschoss als Abweichung geplant.	Ja siehe Brandschutzplan Ja siehe Brandschutzplan Nein Abw. Siehe unter Punkt 13 Seite 45
2.	Decken im Versammlungsraum:	§ 4 Decken VStättV	(1) 1Tragende und aussteifende Bauteile, wie Wände, Pfeiler, Stützen und Decken, müssen feuerbeständig , in erdgeschossigen Versammlungsstätten feuerhemmend sein. 2Satz 1 gilt nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.	Keine Decke nur das Dach. Siehe unter Punkt 4	Siehe unter Punkt 5 Dach!

Lfd. Nr.	Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
3.	Trennwände:	§ 4, Abs. 3, Satz 1, Satz 2, Satz 3, und Abs. 9 Satz 1 VStättV	(3) 1 Trennwände sind erforderlich zum Abschluss von Versammlungsräumen und Bühnen. 2 Diese Trennwände müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein. 3 In der Trennwand zwischen der Bühne und dem Versammlungsraum ist eine Bühnenöffnung zulässig. 1) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerbeständig sein müssen, müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht u. selbstschließend sein.	Feuerbeständige Trennwände zum Abschluss von Versammlungsraum zum Lager geplant! Türen in den Trennwänden in mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (T30RS). Türen zu Nassräumen im notw. Treppenraum in VDS bzw. VD zu Rollstuhl WC nach Art. 33, Abs. 6; Satz 3 BayBO	Ja siehe Brandschutzplan Ja siehe Brandschutzplan Ja siehe Brandschutzplan
4.	Trennwände:	§ 4, Abs. 4, § 4, Abs. 5, Satz 4 und Abs. 6 VStättV	(4) Werkstätten, Magazine und Lager Räume sowie Räume unter Tribünen und Podien müssen feuerbeständige Trennwände und Decken haben. 4 Räume unter dem Fußboden, die nicht zu einer Unterbühne gehören, müssen feuerbeständige Wände und Decken haben. (6) Die Unterkonstruktion der Fußböden von Tribünen und Podien, die veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen sind, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.	Feuerbeständige Decke von der Lüftungszentrale zur Bühne!	Ja siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
5.	Dach im Versammlungsraum im OG:	§ 4, Abs. 8, Abs. 1 VStättV Abs. 9, Satz 1 und 2 Dächer VStättV	(8) 1 Tragwerke von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, müssen feuerhemmend sein. (9) 1 Bedachungen, ausgenommen Dachhaut und Dampfsperre, müssen bei Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. 2 Dies gilt nicht für Bedachungen von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt nicht mehr als 1000m² Grundfläche.	Feuerhemmendes Dachtragwerk über dem Versammlungsraum kl. 1000m ² Grundfläche geplant.	Ja siehe Brandschutzplan
6.	Lichtdurchlässige Bedachungen im Versammlungsraum:	§ 4, Abs. 10 Lichtdurchlässige Bedachungen VStättV	(10) 1 Lichtdurchlässige Bedachungen über Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.	Verglasungen der Oberlichten (RWA) im Versammlungsraum und in den Rettungswegen aus nbb. Baustoffen geplant! Holzrahmen sind zulässig!	Ja siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
7.	Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen,...	§ 5, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 VStättV	(1) Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. (2) 1Bekleidungen an Wänden in Versammlungs-räumen müssen aus mindestens schwerentflamm-baren Baustoffen bestehen. (B1) 2In Versammlungs-räumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche genügen geschlossene, nicht hinterlüftete Holzbekleidungen. (3) 1Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungs-räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. 2In Versammlungs-räumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche genügen Bekleidungen aus mindestens schwerentflamm-baren Baustoffen oder geschlossene, nicht hinterlüftete Holzbekleidungen. (5) Unterdecken und Bekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen.	Versammlungs-raum kleiner 1 000 m² im OG Dämmstoffe aus nbb. Baustoffen geplant. Hinterlüftete Holzbekleidungen in B1 mit Nachweis und nicht brennend abtropfend oder nicht hinterlüftete Holzbekleidungen	Ja Ja Ja Ja
		§ 5, Abs. 5, VStättV			Ja

Lfd. Nr.	Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
8.	Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen, Bodenbeläge und Sitze:	§ 5, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7 VStättV	(4) In Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, in notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie sowie notwendigen Fluren müssen Unterdecken und Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. (6) 1 Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen nach den Abs. 2 bis 4 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (7) 1 In notwendigen Treppenräumen sowie Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. 2 In notwendigen Fluren sowie Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.	Über das Foyer sind derzeit keine Rettungswege geplant! In den notw. Treppenräumen 1 + 2 mit Ausgang ins Freie müssen Unterdecken und Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und oder als F30 Systemdecke! In den notw. Treppenräumen 1 + 2 mit Ausgang ins Freie sind nbb. Bodenbeläge geplant! Derzeit keine notw. Flure geplant!	Ja siehe Brandschutzplan Ja siehe Brandschutzplan Ja

Lfd. Nr.	Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
9.	Außenwände:	§ 4, Abs. 2 VStättV	(2) Außenwände mehrgeschossiger Versammlungsstätten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.	Das EG und ZG sowie die beiden Treppenträume und die Hinterbühne mit Lager sind aus feuerbeständigen Mauerwerk und Stahlbeton geplant! Der hintere Teil der Außenwände abseits der Bühne ist feuerhemmend und aus brennbaren Tragwerk mit nbb. Dämmung, Dach /Außenhaut als Abw. geplant!	Ja siehe Brandschutzplan Nein Abw. Siehe unter Punkt 13 Seite 45

Erläuterungen / Begründungen:

Zuordnung der bauaufsichtlichen Benennungen von Baustoffen

(ausgenommen Bodenbeläge) zu den nationalen Klassifizierungen nach DIN 4102-1 und europäischen Klassifizierungen nach DIN EN 13501-1

Nationale Klasse nach DIN 4102-1	Bauaufsichtliche Anforderung	Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1	Zusatzanforderungen	
			kein Rauch	kein brennendes Abfallen/ Abtropfen
A 1	nicht-brennbar	A 1	X	X
A 2	brennbar	A 2 - s1, d0	X	X
B 1 *)	schwer entflammbar	B - s1, d0 oder C - s1, d0	X	X
		A 2 - s2, d0 oder A 2 - s3, d0		X
		B - s2, d0 oder B - s3, d0		X
		C - s2, d0 oder C - s3, d0		X
		A 2 - s1, d1 oder A 2 - s1, d2	X	
		B - s1, d1 oder B - s1, d2	X	
		C - s1, d1 oder C s1, d2	X	
		A 2 - s3, d2 / B - s3, d2 / C - s3, d2		
B 2 *)	normal entflammbar	D - s1, d0 oder D - s2, d0		X
		D - s3, d0 oder E		X
		D - s1, d1 oder D - s2, d1		
		D - s3, d1 oder D - s1, d2		
		D - s2, d2 oder D - s3, d2		
B 3 **)	leicht entflammbar **)	E - d2		
		F **)		

*) Angaben über hohe Rauchentwicklung und brennendes Abtropfen/Abfallen im Verwendbarkeitsnachweis und in der Kennzeichnung

**) leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht mehr leicht entflammbar sind.

Dämmstoffe und technische Isolierungen				
Bauaufsichtliche Anforderung (nach Landesbauordnung ²⁾)	erforderliche Baustoffklasse			
	Bauprodukte	Bauprodukte ³⁾	Rohrdämmstoffe	Bodenbeläge ⁴⁾
	nach DIN 4102-1 (national)	Leistung nach DIN EN 13501-1* (europäisch)		
nichtbrennbar	A	A2 – s1, d0	A2 _l – s1, d0	A2 _{fl} – s1
schwerentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend sowie geringe Rauchentwicklung	B 1	C – s1, d0	C _L – s1, d0	C _{fl} – s1
schwerentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend		C – s2, d0	C _L – s2, d0	
schwerentflammbar und geringe Rauchentwicklung		C – s1, d2	C _L – s1, d2	
schwerentflammbar		C – s2, d2	C _L – s2, d2	
normalentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend	B 2	E	E _L	E _{fl}
normalentflammbar		E – d2	E _L – d2	
²⁾ bei Sonderbauten ggf. höhere Anforderungen	³⁾ ohne Rohrdämmstoffe und Bodenbeläge			
	⁴⁾ ohne brennendes Abfallen oder Abtropfen			
*ggf. ist zusätzlich die Bestimmung des Glimmverhaltens nach DIN EN 16733 erforderlich				

Bauteilanforderung	Kurzbezeichnung DIN 4102	Definition der Anforderung gemäß BayBO Art. 24
feuerbeständig	F90-AB	Bauteile die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten haben und deren tragenden und aussteifenden Teile aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nicht brennbaren Baustoffen haben
hochfeuerhemmend	F60-BA ¹⁾	Bauteile die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten haben und deren tragenden und aussteifenden Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnische wirksame Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung – siehe HFH-HolzR) und Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen haben
feuerhemmend	F30-B	Bauteile die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten haben und aus brennbaren Baustoffen bestehen

	FH	HFH	FB
Nichtbrennbare Bauteile	+	+	+
Bauteile mit tragenden Teilen und ggf. durchgehender Schicht jeweils aus nichtbrennbaren Baustoffen	+	+	+
Bauteile mit tragenden Teilen aus brennbaren Baustoffen und mit Brandschutzbekleidung	+	+	-
Brennbare Bauteile	+	-	-

Abb. 3: Kombinationsmöglichkeiten von Feuerwiderstand und Baustoffklasse

¹⁾ keine Bezeichnung nach DIN 4102

Bauaufsichtliche Anforderung Bauteilanforderung	tragende Bauteile		nicht tragende Bauteile	nicht tragende Außenwände	Doppelboden	Selbständige Unterdecken
	ohne Raumabschl.	mit Raumabschl.				
feuerhemmend	R30	REI 30	EI 30	E30 (i→o) und EI 30-ef(i←o)	REI 30	EI 30 (a→b)
hochfeuerhemmend	R60	REI 60	EI 60	E60 (i→o) und EI 60-ef(i←o)		EI 60 (a→b)
feuerbeständig	R90	REI 90	EI 90	E90 (i→o) und EI 90-ef(i←o)		EI 90 (a→b)
Brandwand	-	REI 90-M	EI 90-M			
Feuerwiderstand 120 min	R120	REI 120				

Gegenüberstellung europäischer Bezeichnungen zu bauordnungsrechtlichen Bezeichnungen

6. Erster und Zweiter Rettungsweg, Flurwände, Treppen, Treppenraumwände (Art 31, 32, 33, 34, 35(4) BayBO), Unterdecken u. Systemböden für Leitungen in Rettungswegen (MLAR, MSysBöR) + VStättV:

Lfd. Nr.	Rettungsweg-führung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Erster und zweiter Rettungsweg der NE Foyer im EG die als eigenständige NE für Veranstaltungen kl. 200 Pers. verwendet werden kann:	§ 6, Abs. 5, VStättV Art. 31, Abs. 1, Satz 1 BayBO Rettungswege	(5) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben. (1) 1Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein;	Der 1. Rettungsweg der NE Foyer die als eigenständige NE für Veranstaltungen kl. 200 Pers. verwendet werden kann, führt unmittelbar ins Freie. Der 2. Rettungsweg der NE Foyer führt gegenüberliegend über einen weiteren Ausgang unmittelbar ins Freie. Der 1. RW vom Catering führt über einen Flur und Treppenraum 2 ins Freie. Der 2. RW vom Catering führt über das Foyer ins Freie. Der 1. RW aus den Technik, Lüftungszentrale und Nassräumen führt über einen Flur und Treppenraum 2 ins Freie. Der 2. RW aus der Lüftungszentrale führt über das Foyer ins Freie.	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan
2.	Erster Rettungsweg der aus dem Zwischengeschoss ohne Aufenthaltsräume:	Art. 31, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2, Satz 1 BayBO	(2) 1Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen.	Der 1. RW aus der Umkleide mit Nassräumen (Kein AR) im Zwischengeschoss führt über den Treppenraum 2 ins Freie.	Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
3.	Führung der Rettungswege aus der Versammlungsstätte im Obergeschoss:	§ 6, Abs. 1, Satz 1 + 2 VStättV	(1) 1 Rettungswege müssen ins Freie unmittelbar oder über Verkehrsflächen auf dem Grundstück zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. 2 Zu den Rettungs- wegen von Versammlungs- stätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungs- räumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.	Alle Rettungswege Versammlungs- stätte im OG führen sicher über zwei notw. Treppenträume zu öffentlichen und ausreichend bel. öffentlichen Verkehrsflächen!	Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
4.	Rettungswege der Versammlungsstätte:	§ 6, Abs. 2, Satz 1 VStättV	(2) 1 Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben; dies gilt für Tribünen entsprechend.	Die Rettungswege im OG aus dem Versammlungsraum führen gegenüberliegend über angeschlossene notw. Treppenräume 1 + 2 mit Ausgang im EG ins Freie. Die Rettungswege aus dem Bühnenbereich (Hinterbühne mit Lager) führen über den angeschlossenen notw. Treppenraum 2, bzw. gegenüberliegend über den Versammlungsraum und Treppenraum 1 ins Freie. Die Rettungswege aus der Versammlungsraum führen gegenüberliegend und unabhängig ins Freie!	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan
5.	Rettungswege bei einer Abtrennung Verkleinerung vom Versammlungsraum:	§ 6, Abs. 5, Satz 1 + 2 VStättV	(5) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.	Die Rettungswege bei einer Abtrennung mit Vorhang in B1 zum hinteren Bereich führen weiterhin gegenüberliegend über angeschlossene notw. Treppenräume 1 + 2 bzw. ins Freie.	Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
6.	Rettungsweglängen Öffnungen, Türen in Rettungswegen nutzbare Breiten:	§ 7, Abs. 1, Satz 1 + 2, Abs. 2, Satz 1, § 7, Abs. 4, Satz 1 + 2, Satz 3, Nr. 2, Satz 4, Satz 5 VStättV	(1) Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder bei Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen bis zum Ausgang aus dem Tribünenbereich darf nicht länger als 30 m sein. (2) 1Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. (4) 1Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. 2Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. 3Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei 2. anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen. 4Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. 5Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m.	Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum im EG kl. 200 Pers. ist kl. 30m. Die Entfernung von jedem Besucherplatz und Bühne bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum im OG ist kl. 30m. Die Rettungswege aus dem Foyer mit Catering sind mit je 1,2m Breite gegenüberliegend ausreichend und erfüllen die erforderlichen Breiten der geplanten Nutzung bis 200 Personen! Die Türen aus dem Saal im OG zu den notw. Treppenträumen und deren Ausgänge sind mind. 1,2m breit und erfüllen die erforderlichen Breiten der geplanten Nutzung bis 400 Personen!	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
7.	Rettungsweglängen	Art. 12, Art 33, Abs. 2, Satz 1 BayBO ASR § 7, Abs. 5, Satz 1 + 2, VStättV Satz 3, Nr. 2, Satz 4 VStättV Abs. 6 VStättV	(2) 1 Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein; (5) 1 Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30m beträgt. 2 Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 20 m betragen; sie wird auf die nach Abs. 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. 3 Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. 4 Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3 m betragen. (6) Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen.	Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums im EG und ZG ist mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung geplant! Von jeder Stelle vom Versammlungsraum im OG ist über Gänge (B=1,2m) mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum in höchstens 30 m Entfernung als Laufweg geplant!	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Darstellung Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
8.	Treppen:	§ 8, Abs. 1 - 4, VStättV	(1) 1 Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 BayBO sind nicht anzuwenden; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. 2 Die Führung der jeweils anderen Geschossen zugeordneten notwendigen Treppen in einem gemeinsamen notwendigen Treppenraum (Schachteltreppen) ist zulässig. (2) 1 Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein. 2 Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenträumen oder als Außentreppen genügen nichtbrennbare Baustoffe. 3 Für notwendige Treppen von Tribünen und Podien als veränderbare Einbauten genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen und Stufen aus Holz. (3) Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. (4) 1 Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. 2 Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.	Feuerbeständige und raumabschließende notw. Treppen im feuerbeständigen Treppenraum 1 + 2 mit feuerbeständigen oberen Abschluss geplant. Treppe von der Bühne aus nbb. Baustoffen geplant. Die lichten Breite notwendigen Treppen sind kl. 2,40 m geplant. Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
9.	Treppenstufen:	§ 8, Abs. 5 und Abs. 7 VStättV	(5) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben; dies gilt nicht für Außentreppen. (7) Zwischen Türen und Stufen oder Rampen müssen Absätze von mindestens 90 cm liegen.	Die notw. Treppen sind mit geschlossenen Trittstufen geplant. W. A.	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan
10.	Anforderungen an Türen:	§ 9, Abs. 1, Abs. 2 + Abs. 3 VStättV	(1) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerbeständig sein müssen, müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein. (3) 1 Türen in Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. 2 Während des Aufenthalts von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.	In feuerbeständigen Trennwänden sowie in notw. Treppenträumen sind feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließende Türen (T30RS) geplant. Türen in Rettungswegen aus dem Versammlungsraum im OG und aus dem Treppenraum müssen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Diese sind in voller breite jederzeit zum öffnen mit Beschlägen nach DIN EN 1125! Aus dem Foyer / Cateringbereich mit Beschlägen nach DIN EN 179!	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
11.	Offenhalteinrichtungen für Brand- und Rauchschutztüren:	§ 9, Abs. 5 VStättV	(5) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offen gehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.	Wie Anforderung mit Zulassung für Rettungswege! Einbauvorschriften und Sturzhöhen sind zu beachten!	Ja Wartungspflichtig!
12.	Bestuhlung:	§ 10, Abs. 1, Satz 1, Abs. 3 VStättV	(1) 1In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. 2Satz 1 gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen. (3) 1Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. 2Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.	Im OG sind unverrückbare in Reihen angeordnete Sitzplätze geplant.	Ja Siehe Brandschutzplan und mögl. Bestuhlungspläne

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
13.	Gänge:	§ 10, Abs. 4, Satz 1 - 3, Abs. 5, Satz 1 - 3 VStättV	(4) 1 Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. 2 Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. 3 Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen. (5) 1 Seitlich eines Gangs dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. 2 Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. 3 In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraums für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.	Vorgesehene umlaufende Gänge mit mind. 1,2m nutzbarer Breite zu den Ausgängen geplant. W. A. Nach vorgehaltenen Bestuhlungsplänen!	Ja Ja

Lfd. Nr.	Rettungswegführung, Rauchableitung, Bauteile	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
14.	Notw. Flure Erfordernis im EG als Foyer:	Art 34, Abs. 1 BayBO	(1) 1Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. 2 Notwendige Flure sind nicht erforderlich 3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m ² und innerhalb von Wohnungen.	Keine geplanten notw. Flure im Foyer mit Catering kl. 200 Pers. und ca. 300m² Nutzfläche mit gesicherten Rettungswegen unmittelbar ins Freie!	Nein Abw. Siehe unter Punkt 13 Seite 35

Erläuterungen / Begründungen:

Außerhalb vom Gebäude mit Parkplatz als Sammelpunkt ist die Beleuchtung der Rettungswege mit der öffentlichen Beleuchtung sicher gestellt!

➔ **Die Rettungswege im Innenhof sind ausreichend zu beleuchten!**



Türdrücker nach DIN EN 179



Panikstangengriff nach DIN EN 1125



Panikdruckstange nach DIN EN 1125

Beispielbilder für Türdrücker nach den einzelnen Normen!

Tabelle 6 a: Abschlüsse

Bauaufsichtliche Anforderungen	Abschlüsse				
	Feuerschutzabschlüsse		Rauchschutzabschlüsse	Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen	Sonstige Abschlüsse nach MBO
	ohne Rauchschutz	mit Rauchschutz			
feuerhemmend ¹				EI ₂ 30-C.. ²	
hochfeuerhemmend ¹				EI ₂ 60-C.. ²	
feuerbeständig ¹				EI ₂ 90-C.. ²	
feuerhemmend ¹ dichtschließend	EI ₂ 30-S _a C.. ²				
hochfeuerhemmend ¹ dichtschließend	EI ₂ 60-S _a C.. ²				
feuerbeständig ¹ dichtschließend	EI ₂ 90-S _a C.. ²				
feuerhemmend ¹ rauchdicht	—	EI ₂ 30-S ₂₀₀ C.. ²			
hochfeuerhemmend ¹ rauchdicht		EI ₂ 60-S ₂₀₀ C.. ²			
feuerbeständig ¹ rauchdicht		EI ₂ 90-S ₂₀₀ C.. ²			
rauchdicht und selbstschließend		—	S ₂₀₀ C.. ²		
dicht- und selbstschließend					S _a C.. ²
dichtschließend					S _a

¹ Feuerhemmende, hochfeuerhemmende und feuerbeständige Abschlüsse müssen jeweils auch „selbstschließend“ sein.

² Festlegungen zur Prüfzyklenanzahl für die Dauerfunktionsprüfungen: C5 (200.000 Zyklen) für Feuerschutz-/Rauchschutztüren (Drehflügelabschlüsse) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig geschlossene Abschlüsse. C2 (10.000 Zyklen) für sonstige Feuerschutz-/Rauchschutzabschlüsse (z.B. Klappen, Tore) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig offene Abschlüsse.

Fahrschachtab schlüsse mit der Klassifizierung „E 30/60/90“ zum Einbau in feuerhemmende, hochfeuerhemmende oder feuerbeständige Fahrschachtwände erfüllen die Anforderungen an den Raumabschluss und sind nach DIN EN 81-58 zu klassifizieren; eine Übertragung von Wärme (unter Brandeinwirkung) wird nicht behindert; die Anforderungen der Musterbauordnung (MBO) für den Fahrschacht und sinngemäß die der Bauregelliste A Teil 1, Anlage 6.1 sind zu beachten. Die Abschlüsse erfüllen die Mindestanforderungen der MBO § 39 (2).

Die jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Abschlüssen ergeben sich aus den Regelungen der Landesbauordnung zu Öffnungen in den Bauteilen und deren Abschlüssen.

Nach deutschem Bauordnungsrecht müssen Abschlüsse hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit sowohl das Kriterium „Raumabschluss“ als auch das Kriterium „Wärmedämmung“ (unter Brandeinwirkung) erfüllen.

Abschlüsse (z.B. Vorhänge) mit der Klassifizierung „E 30/60/90“ oder „EW 30/60“ sind **nicht** ohne weiteres dort zu verwenden, wo nach bauordnungsrechtlichen Maßgaben „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ oder „feuerbeständig“ gefordert wird. Es sind die Bestimmungen der Verwendbarkeitsnachweise zu beachten.

7. Technische Gebäudeausrüstung (Art. 37, 38, 39, 40, 43 BayBO, M-LüAR, MLAR, FeuV, EitBauV, MSysBöR) + VStättV:

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Lüftungsanlagen:	Art. 39 BayBO, M-LüAR, FeuV §17 VStättV	Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein. (1) Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen. (2) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.	Nach M-LüAR. Fernwärme! Abschaltung bei der Auslösung der HAA! Feuerbeständige Lüftungszentrale im EG geplant.	Ja Ja Ja

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellart, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert
2.	Leitungsanlagen:	Art. 38 BayBO u. MLAR, EltBauV	Leitungen dürfen durch raum-abschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurch geführt werden wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.	Nach MLAR und EltBauV Feuerbeständiger Raum im EG geplant!	Ja
		§ 5, Abs. 6, Satz 2 VStättV	2In den Hohlräumen hinter Unterdecken und Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel und Leitungen nur in Installations-schächten oder Installations-kanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt werden.	Wie Anforderung, bei hier brennbaren Unterdecken und Bekleidungen!	Ja
		§ 14, Abs. 2 VStättV	(2) In Versammlungs-stätten für verschiedene Veranstaltungsarten, wie Mehrzweck-hallen, Theater und Studios, sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen baul. Vorkehrungen, wie Installations-schächte und -kanäle oder Abschottungen, zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehbarkeit insbesondere der Rettungswege gewährleisten.	Wie Anforderung.	Ja

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellart, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
3.	Aufbewahrung fester Abfallstoffe:	Art. 43 BayBO	Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume 1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und 3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und 4. eine ständig wirksame Lüftung haben.	Die festen Abfallstoffe werden kurzfristig in den NE gelagert und dann nach vorhandenen Entsorgungskonzept außerhalb vom Gebäude sicher gelagert. Gepl. Müllraum im Freien vor dem Ausgang vom TR 2 der zur Sicherung der Rettungswege aus dem Gebäude in feuerhemmend geplant ist!	Ja Ja Siehe Brandschutzplan

41S- -2025-BAUG LRA-LA Veranstaltungssaal in Vilsbiburg, Planstand 26.08.2025

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellart, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
5.	Sicherheitsbeleuchtung:	§ 15, Abs. 1, Abs. 2, Punkt 1 – 6 und 7 + 8 VStättV	(1) In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können. (2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein 1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren, 2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Besucher, 3. für Bühnen und Szenenflächen, 4. in den Räumen für Mitwirkende und Beschäftigte mit mehr als 20 m² Grundfläche, ausgenommen Büroräume, 5. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen sowie in Scheinwerfer- und Bildwerferräumen. 7. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen, 8. für Stufenbeleuchtungen.	Erforderliche Sicherheitsbel. Geplante Sicherheitsbel. in den notw. Treppenträumen mit Ausgang auf Flächen mit gesicherter öffentlicher Beleuchtung, in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Besucher, für Bühnen und Hinterbühne, in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen, für die Bel. RW-Zeichen nach ASR, Foyer mit Catering Naßräume.....	Ja Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellart, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
6.	Sicherheitsbeleuchtung bei Abdunkelung:	§ 15, Abs. 3 VStättV	(3) 1In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein. 2Die Ausgänge, Gänge und Stufen im Versammlungsraum müssen auch bei Verdunklung unabhängig von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung erkennbar sein. 3Bei Gängen in Versammlungsräumen mit auswechselbarer Bestuhlung sowie bei Sportstadien mit Sicherheitsbeleuchtung ist eine Stufenbeleuchtung nicht erforderlich.	Wie Anforderung!	Ja

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
7.	Warneinrichtungen Alarmierungsanlagen:	Art. 12 BayBO § 20, Abs. 1, Abs. 2 + 3 VStättV DIN 14675 DIN VDE 0833-2, DIN VDE 0822-2, DIN EN 0826	Alarmierungs-einrichtung (1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m ² Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben. (2) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m ² Grundfläche müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, mit denen im Gefahrenfall Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.	Geplante „HAA“ als Brandwarnanlage als HAA nach DIN 14975 mit einer FIZ mit - FBF - FAT und Laufkarten mit Wegkennzeichnung von der FIZ nach DIN. Ob ein - FSD - FSE erforderlich ist zum zerstörungsfreien Zugang ist noch offen bzw. mit Brandschutzdienststelle zu klären!	Ja

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellort, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
8.	Warneinrichtungen Alarmierungsanlagen als HAA: <u>Anforderungen:</u> <u>Überwachung:</u>	Art. 12 BayBO DIN 14675 DIN VDE 0833-2, DIN VDE 0822-2, DIN EN 0826	Alarmierungs-einrichtung für die Versammlungsstätte	Eine „HAA“ als Brandwarnanlage nach DIN 14975 überwacht alle AR und deren Rettungswege sowie Lager und Technikräume mit automatischen Meldern mit ausreichenden Warnton. Handmelder nach Brandschutzplan. Die Nassräume und Zwischendecken werden mit bis auf Sonderfälle (erhöhte Brandlasten) <u>nicht</u> überwacht. Keine geplanten Brandlasten (Nur für die Funktion) der Treppenräume in den Zwischendecken von den notw. Treppenräumen derzeit geplant! Eine Überwachung der Äußeren Zu – Abluft der Lüftungszentrale ist nicht geplant. Abschaltung bei der Auslösung der HAA!	Ja Ja Siehe Brandschutzplan Ja Ja Ja

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellart, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
9.	Aufzüge / Schächte, Entrauchung:	Art. 37, Abs. 1, Satz 1 Satz 3, Nr. 1 + 3 BayBO Art. 37, Abs. 3 BayBO	(1) 1Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. 3Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig 1. innerhalb eines notwendigen Treppenraums, (3) 1Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 v. H. der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m haben. 2 Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann.	Aufzug im notw. und feuerbeständigen Treppenraum 1 über 2 Geschosse (EG - OG) ohne eigenen Fahrschacht geplant! Die Tür zur Bühne ist in E90 nach DIN EN 81-58 auszuführen! Da diese Türen nach DIN EN 81-58 nicht dicht sind und die Bühne der Höchste Punkt ist, wird eine zusätzlich Entrauchung vom Aufzugschacht nach Art. 37, Abs. 3, Satz 1 BayBO erforderlich! Mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 v. H. der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m haben. 2 Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann.	Ja Siehe Brandschutzplan Ja
10.	Aufzug: Brandfallsteuerung:	§ 20, Abs. 4, Satz 1 VStättV	(4) 1In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000m ² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein,	Der Aufzug im notw. Treppenraum 1 über 2 Geschosse (EG - OG) und Bühne in der Versammlungsstätte mit Versammlungsraum kl. 1 000 m² Grundfläche ist mit statischer Brandfallsteuerung (EG) geplant!	Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
11.	Rauch und Wärmeabzugsanlagen im Versammlungsraum im OG:	DIN 18232-2 VDS 2815 Art. 12 BayBO § 16, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5, Satz 1, Satz 2, Satz 3 VStättV	(1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Versammlungsräume in Kellergeschossen, Bühnen sowie notwendige Treppenräume müssen entraucht werden können. (2) Versammlungsräume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 v. H. der Grundfläche, Fenster mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 v. H. der Grundfläche haben. (5) 1 Rauchableitungsöffnungen sollen an der höchsten Stelle des Raums liegen und müssen unmittelbar ins Freie führen. 2 Die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten ist zulässig, wenn die Wände der Schächte die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 erfüllen. 3 Die Austrittsöffnungen müssen mindestens 0,25 m über der Dachfläche liegen.	Der Versammlungsraum und Bühne mit ca. 500m² wird mit 1% der GF im OG mit mind. 5 m² NRA – Fläche an höchster Stelle im Dach mit einer Raumhöhe bis 10m eine ausreichende eine Entrauchung bzw. rauchfreie Schicht erreicht / gesichert! Die gesamte Entrauchungsanlage vom Versammlungsraum im OG ist als eine RWA Gruppe kl. 1600m² mit Handmeldern geplant! Die Zuluft wird über einer aus reichender Anzahl von Hand offenbaren Fenstern sichergestellt!	Ja Siehe Brandschutzplan Ja Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
12.	Rauch und Wärmeabzugsanlagen im Versammlungsraum im OG, Auslösung:	§ 16, Abs. 8, Satz 1, Abs. 9 VStättV	(8) 1Die Vorrichtungen zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen, der Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen und zum Öffnen der nach Abs. 5 angerechneten Fenster müssen von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Raum aus leicht bedient werden können. (9) 1Jede Bedienungsstelle muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Bezeichnung des jeweiligen Raums gekennzeichnet sein. 2An der Bedienungs- vorrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.	Zugängliche und ausreichende Anzahl Auslösestellen in Gelb mit der Aufschrift „RAUCHABZUG“ mit einer Anzeige der Betriebsstellung bzw. das Schließen möglich sein!	Ja Siehe Brandschutzplan

Lfd. Nr.	Anlage, Aufstellart, Aufstellort, System, Abschlüsse	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
13.	Entrauchung vom Foyer im EG kl. 200 Personen:	Art. 12 BayBO § 16, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 VStättV	(1) Versammlungs- räume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200m² Grundfläche, Versammlungs- räume in Kellergeschossen, Bühnen sowie notwendige Treppenräume müssen entraucht werden können. (2) Versammlungs- räume müssen Rauchableitungs- öffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 v. H. der Grundfläche, Fenster mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 v. H. der Grundfläche haben. (5) 1Rauch- ableitungsöffnungen sollen an der höchsten Stelle des Raums liegen und müssen unmittelbar ins Freie führen.	Das Foyer mit ca. 300m ² im EG das keinen Versammlungsraum darstellt, wird mit 2% der GF mit ca. 6 m ² NRA – Fläche mit öffnbare Türen an der Aussenwand eine ausreichende eine Entrauchung gesichert!	Ja Siehe Brandschutzplan
14.	Rauch und Wärme- abzugsanlagen in den notw. Treppen- räumen 1 + 2:	§ 16, Abs. 4, Abs. 8, Satz 2, Abs. 9 VStättV	(4) Notwendige Treppenräume müssen Rauch- ableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m ² haben. 2Bei notwendigen Treppenräumen muss die Vorrichtung zum Öffnen von jedem Geschoss aus leicht bedient werden können.	Geplante Öffnung zur Rauchableitung im notw. Treppen- raum 1 + 2 an oberster Stelle mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m ² geplant. Auslösestellen in jedem Geschoss in Gelb mit der Aufschrift „RAUCHABZUG“ mit einer Anzeige der Betriebsstellung bzw. das Schließen möglich sein!	Ja Siehe Brandschutzplan ja

Erläuterungen / Begründungen:

Tabelle 6 b: Sonstige Sonderbauteile

Bauauf- sichtliche Anfor- derungen	Sonderbauteil								
	Kabel- ab- schöt- tungen	Rohr- ab- schöt- tungen	Lüftungsleitungen	Brandschutz- klappen in Lüftungsleitungen	Entrauchungs- leitung	Entrauchungs- klappe	Installations- schächte und -kanäle	elektrische Leitungs- anlagen mit Funk- tions- erhalt	Abgas- anlagen
feuer- hemmend	EI 30 S 30	EI 30-U/U ³ EI 30-C/U ⁴ R 30	EI 30(v _e h _o i↔o)-S L 30	EI 30(v _e h _o i↔o)-S K 30	EI 30(v _e h _o i↔o)-S, * ⁶ multi	EI 30(v _e ⁷ -h _o ⁸ i↔o)-S* ⁹ C _{xx} ⁹ MA ¹⁰ multi	EI 30(v _e h _o i↔o) I 30	P 30 E 30	EI 30(i↔o)-O oder EI 30(i↔o) und Gxx ⁵
hochfeuer- hemmend	EI 60 S 60	EI 60-U/U ³ EI 60-C/U ⁴ R 60	EI 60(v _e h _o i↔o)-S L 60	EI 60(v _e h _o i↔o)-S K 60	EI 60(v _e h _o i↔o)-S, * ⁶ multi	EI 60(v _e ⁷ -h _o ⁸ i↔o)-S* ⁹ C _{xx} ⁹ MA ¹⁰ multi	EI 60(v _e h _o i↔o) I 60	P 60 E 60	EI 60(i↔o)-O oder EI 60(i↔o) und Gxx ⁵
feuer- beständig	EI 90 S 90	EI 90-U/U ³ EI 90-C/U ⁴ R 90	EI 90(v _e h _o i↔o)-S L 90	EI 90(v _e h _o i↔o)-S K 90	EI 90(v _e h _o i↔o)-S, * ⁶ multi	EI 90(v _e ⁷ -h _o ⁸ i↔o)-S* ⁹ C _{xx} ⁹ MA ¹⁰ multi	EI 90(v _e h _o i↔o) I 90	P 90 E 90	EI 90(i↔o)-O oder EI 90(i↔o) und Gxx ⁵
Feuerwider- stands- fähigkeit 120 Minuten	EI 120 S 120	EI 120-U/U ³ EI 120-C/U ⁴ R 120	— —	— —	—	—	— —	— —	

³ Für die Abschottung von brennbaren Rohren oder Rohren mit einem Schmelzpunkt < 1.000 °C; für Trinkwasser-, Heiz- und Kälteleitungen mit Durchmessern ≤ 110 mm ist auch die Klasse EI ...-U/C zulässig.

⁴ Für die Abschottung mit nichtbrennbaren Rohren mit einem Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C.

⁵ Anwendung der Klasse in Verbindung mit G nur bei festen Brennstoffen; Rußbrandbeständigkeit G mit Angabe eines Abstandes in mm zu brennbaren Baustoffen (gemäß Prüfung).

⁶ je nach vorgesehener Verwendung: 500 Pa, 1.000 Pa oder 1.500 Pa

⁷ je nach vorgesehener Verwendung: v_{ew}, v_{edw}, v_{ed}

⁸ je nach vorgesehener Verwendung: h_{ow}, h_{odw}, h_{od}

⁹ je nach vorgesehener Verwendung: C₃₀₀, C_{10.000}

¹⁰ Die Anwendung ist in Entrauchungsanlagen zulässig, die manuell ausgelöst oder entsprechend DIN EN 12101-8, Abschnitt 3.26 automatisch ausgelöst und manuell übersteuert werden.

Brandschutzverglasungen der Klassifizierung „E 30/60/90“ sind **nicht** als feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig zu verwenden; Brandschutzverglasungen, bei denen eine Übertragung von Feuer und Wärme über eine bestimmte Dauer (Feuerwiderstandsdauer) verhindert wird, werden nach Tabelle 1 klassifiziert.

8. Blitzschutz (Art 44 BayBO)

Lfd. Nr.	Blitzschutz	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Blitzschutzanlagen:	Art. 12 BayBO Art. 44 BayBO VDS 2010 § 14, Abs. 4, VStättV	Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. (4) Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).	Äußerer Blitzschutz erforderlich nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Überspannungsschutz (innerer Blitzschutz) Blitzschutz-Potentialausgleich erforderlich. Ausführung nach DIN VDE 0100-443 und -534, DIN EN 62305 (VDE 0185-305), DIN VDE 845 sowie VdS 2031 und .	Ja

Erläuterungen / Begründungen:**9. Garagen (GaStellV)**

	Abstand, Trennwand, Bauteile, Rettungswege	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung / Klassifizierung / Baustoffe	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
--	--	-----------------	------------------------------	--	--

Erläuterungen / Begründungen:**Keine Garagen im Bestand oder geplant!**

Lfd. Nr.	Löschwasservers. Löschwasserrückh. Feuerlöscheinricht.	Rechtsgrundlage	Bauaufsichtliche Anforderung	Tatsächl. Ausführung	Mindestanford. erreicht; kompensiert durch
1.	Löschwasservers.	Art. 12 BayBO, DVGW W 405	1600l/min – 2 Std. (96m³/h)	Die geforderten 1600l/min – 2 Std. (= 192 m³/h) werden mit mehreren Unterflur Hydranten (ein UHD vor dem Gebäude) sowie mögl. Ansaugstelle an der Vils erreicht.	Ja Siehe Lageplan und Aussage vom Wasserversorger
2.	Feuerlöscheinricht.	Art.12 BayBO ASR DIN EN 2 § 19, Abs. 1, Satz 1 + 2, Abs. 2, Abs. 5 VStättV	(1) 1Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. 2Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. (2) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m² Grundfläche müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen angebracht sein. (5) In Versammlungsräumen müssen offene Küchen oder ähnliche Einrichtungen mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² eine dafür geeignete automatische Feuerlöschanlage haben.	Feuerlöscher Flächendeckend nach Gefährdungsbeurteilung nach der ASR in der Versammlungsstätte mit Versammlungsraum kl. 1 000 m² Grundfläche. Nur Wasser oder Schaumlöscher, ggf. CO2 Löscher für elektrische Anlagen! Offene Anlieferküche kl.30m² im Foyer EG (keine Versammlungsstätte) ohne Zubereitung geplant! Es führen keine Rettungswege über das Foyer!	Ja Siehe Brandschutzpläne

Erläuterungen / Begründungen:

ASR A2.2 2018 5.2.1 Grundausrüstung mit Feuerlöschern für alle Arbeitsstätten

(1) In allen Arbeitsstätten ist für die Grundausrüstung die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B nach den Tabellen 2 und 3 zu ermitteln. Ausgehend von der Grundfläche der Arbeitsstätte, gemäß Tabelle 3, sind die Löschmitteleinheiten zu ermitteln. Aus Tabelle 2 ist dann die entsprechende Art, Anzahl und Größe der Feuerlöscher entsprechend ihres Löschvermögens zu entnehmen, wobei die Summe der Löschmitteleinheiten mindestens der aus der Tabelle 3 entnommenen Zahl entsprechen muss.

Tabelle 3: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von der Grundfläche der Arbeitsstätte Grundfläche bis ... m ²	Löschmitteleinheiten [LE]
50	6
100	9
200	12
300	15
400	18
500	21
600	24
700	27
800	30
900	33
1000	36
je weitere 250	+ 6

Tabelle aus DVGW Arbeitsblatt W405

Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{a)}

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE) Kerngebiete (MK)			Industriegebiete (GI)
	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	—
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	—
Geschossflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	—
Baumassenzahl ^{c)} (BMZ)	—	—	—	—	—	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{d)} :			m ³ /h	m ³ /h	m ³ /h	m ³ /h
klein	48	96	48	96	96	96
mittel	96	96	96	96	192	192
groß	96	192	96	192	192	192

Überwiegende Bauart

feuerbeständige ^{e)}, hochfeuerhemmend ^{e)} oder feuerhemmende ^{e)} Umfassungen, harte Bedachungen ^{e)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder; Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{e)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert), Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

Erläuterungen:

- soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen (siehe Abschnitt 5, 4. Absatz) fallend
- Geschossflächenzahl = Verhältnis von Geschossfläche zu Grundstücksfläche
- Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zu Grundstücksfläche
- Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und „weiche Bedachung“ sind baurechtlicher Art
- Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit.“ Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso größer, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

11. Zusätzliche Angaben (z.B. bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen):Siehe Anlage(n) ☐ ja ☒ nein**12. Aussagen von Fachstellen (Feuerwehr, Regierung, usw.):**Siehe Anlage(n) ☐ ja ☒ nein**13. Erlaubnispflichtige Abweichungen (Art. 63 (1) BayBO):**

Aus lfd. Nr. Seite	Art, Begründung, Ersatzmaßnahme
Punkt: 5.1 Seite 14	Gemäß § 4, Abs. (1) VStättV Satz 1. <i>Tragende und aussteifende Bauteile, wie Wände, Pfeiler, Stützen und Decken, müssen feuerbeständig sein.</i> Das Dachtragwerk mit den tragenden Wände Versammlungsraum ist in feuerhemmend auf Sicht geplant. Das Dach und die seitlichen Wände ohne Treppenräume und Bühne bilde eine Einheit. Mit einer HAA und gegenüberliegenden Rettungswegen ist eine sichere und schnelle Selbstrettung über Treppenräume gesichert. Eine Raumhöhe bis zu 10m sichert die Rauchfreiheit und die Übersicht zu Selbstrettung Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Brandschutz mit der feuerhemmenden Ausführung von Teilen des Tragwerks im OG. Abweichung beantragt
Punkt: 5.9 Seite 19	§ 4, Abs. 2 VStättV, Außenwände <i>mehrgeschossiger Versammlungsstätten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</i> Das Dachtragwerk mit den tragenden Wände Versammlungsraum ist in feuerhemmend auf Sicht geplant. Das Dach und die seitlichen Wände ohne Treppenräume und Bühne bilden eine Einheit. Somit ist die Aussenwand im OG teilweise das harte und nbb. Dachhaut und Dämmung. Mit einer HAA und gegenüberliegenden Rettungswegen ist eine sichere und schnelle Selbstrettung über Treppenräume gesichert. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Brandschutz mit der feuerhemmenden Ausführung von Teilen des Tragwerks im OG. Abweichung beantragt

Aus lfd. Nr. Seite	Art, Begründung, Ersatzmaßnahme
Punkt 6.14 Seite 30	Gemäß Art. 34, Abs. (1) 1 Notwendige Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. 1) 2 Notwendige Flure sind nicht erforderlich 3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m², Die Typisch Nutzung als Foyer mit ca. 300m² Nutzfläche ergibt sich keine Gefährdungserhöhung durch die Flächenüberschreitung. Die Gestaltung der NE ohne Flure dient der Übersichtlichkeit und der Nutzbarkeit als Versammlungsraum kl. 200 Personen mit Catering wo eigenständige Veranstaltungen mögl. sind, aber ohne den gleichzeitigen Betrieb der Versammlungsstätte im OG! Die Rettungswege aus der Nutzungseinheit führen gegenüberliegend und unmittelbar ins Freie. Ein feuerbeständiges Tragwerk und Decken ermöglichen wirksame Löscharbeiten. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Brandschutz für die Nutzung ohne notw. Flure im EG. Abweichung beantragt.

Hinweis:

Erlaubnispflichtige Abweichungen sind schriftlich bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde oder beim Prüfsachverständigen zu beantragen!

Aufgestellt: Floiten den 23.9.25

ARCHITEKTURBÜRO
FRANZ ZETTL (DIPL.-ING. FH)
RAINERTSHAUSEN
AGGSTALLER BERG 28
84076 PFEFFENHAUSEN
TEL. 08734/93 94 91
MAIL: f.zettl@gmx.de



Fachplaner für den Vorbeugenden Brandschutz (EiPOS)
Brandschutzbüro Zellner
Fachberatung im Brandschutz

Floiten 69
84144 Geisenhausen
03743/7184
0171/2314997
brandschutzbüro.zellner@gmx.de
www.brandschutzbürozellner.de
EiPOS Register-Nr. *282BY-25-2027



□

Zusätzliche Maßnahmen:

1. Organisatorischer / betrieblicher Brandschutz

Brandschutzbegehung durch die örtliche Feuerwehr müssen durchgeführt werden.

Mehrsprachiger Aushang der Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A

Erstellung des Feuerwehreinsatzplanes nach DIN 14095 mit Absprache der Brandschutzdienststelle

2. Technischer Brandschutz / Alarmierungseinrichtungen

Es sind Regelmäßige Wartungen für die Notbel. / Notstromversorgung, RWA, Feuerlöscher und Feuerschutzabschlüsse erforderlich.

Für die Brandwarnanlage, RWA-Anlage und Sicherheitsbeleuchtung ist ein Wartungsvertrag erforderlich und eine Erstabnahme bzw. Neuabnahme nach den Änderungen nach SPrüfV vor der Nutzungsaufnahme durchzuführen.

Für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist der Bauherr, in Verbindung mit seinem Beauftragten (Planer, Fachplaner, Bauleiter, usw.) verantwortlich.

Brandschutznachweis gemäß Art. 64 Abs. 4 BayBO zur Kenntnis genommen:

Bauherr: Ort: Datum: Unterschrift:

Planer (Entwurfsverfasser): Ort: Datum: Unterschrift:

Bauleiter: Ort: Datum: Unterschrift:

Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen**(Sicherheitsanlagen - Prüfverordnung – SPrüfV)**

Vom 3. August 2001 (GVBl. Nr. 19/2001 S.593)

Änderung vom 7. August 2018

§2 Prüfungen

(1) Durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 3 PrüfVBau müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden:

1. Lüftungsanlagen,

2. CO-Warnanlagen,

3. Rauchabzugsanlagen, maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen sowie Lüftungsanlagen zur Entrauchung,

4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen,

5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,

6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,**7. Sicherheitsstromversorgungen. (Fluchtwegbeleuchtung)**

(2) **Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme** der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen **sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.**

(3) Abweichend von Absatz 1 können die wiederkehrenden Prüfungen im Sinn von Absatz 2 von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 5 bis 7 auch von sachkundigen Personen durchgeführt werden, die hierüber eine Bestätigung auszustellen haben.

Abkürzungen:**ASR** - Arbeitsstättenrichtlinien**BayBO** - Bayerische Bauordnung**BStättV** - Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten, Beherbergungsstättenverordnung**DVGW W 405** - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., DVGW Arbeitsblatt W 405**EltBauV** - Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen**FSD** – Feuerwehrschränklagerdepot**FBF** – Feuerwehrbedienfeld**FAT** – Feuerwehrranzeigetableau**FeuV** - Feuerungsverordnung**GaStellV** - Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze**HochhRI** - Richtlinien über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern**LöRüRL** - Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe**M-HFHolzR** - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen**MLAR** - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie**MSysBöR** - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden, Muster-Systembödenrichtlinie**MLüAR** - Muster Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen, Muster-Lüftungsanlagen - Richtlinie**MRIFw** -Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr**VkV** - Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten, Verkaufsstättenverordnung**VStättV** - Landesverordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, Versammlungsstättenverordnung**W. A.** – Wie Anforderung

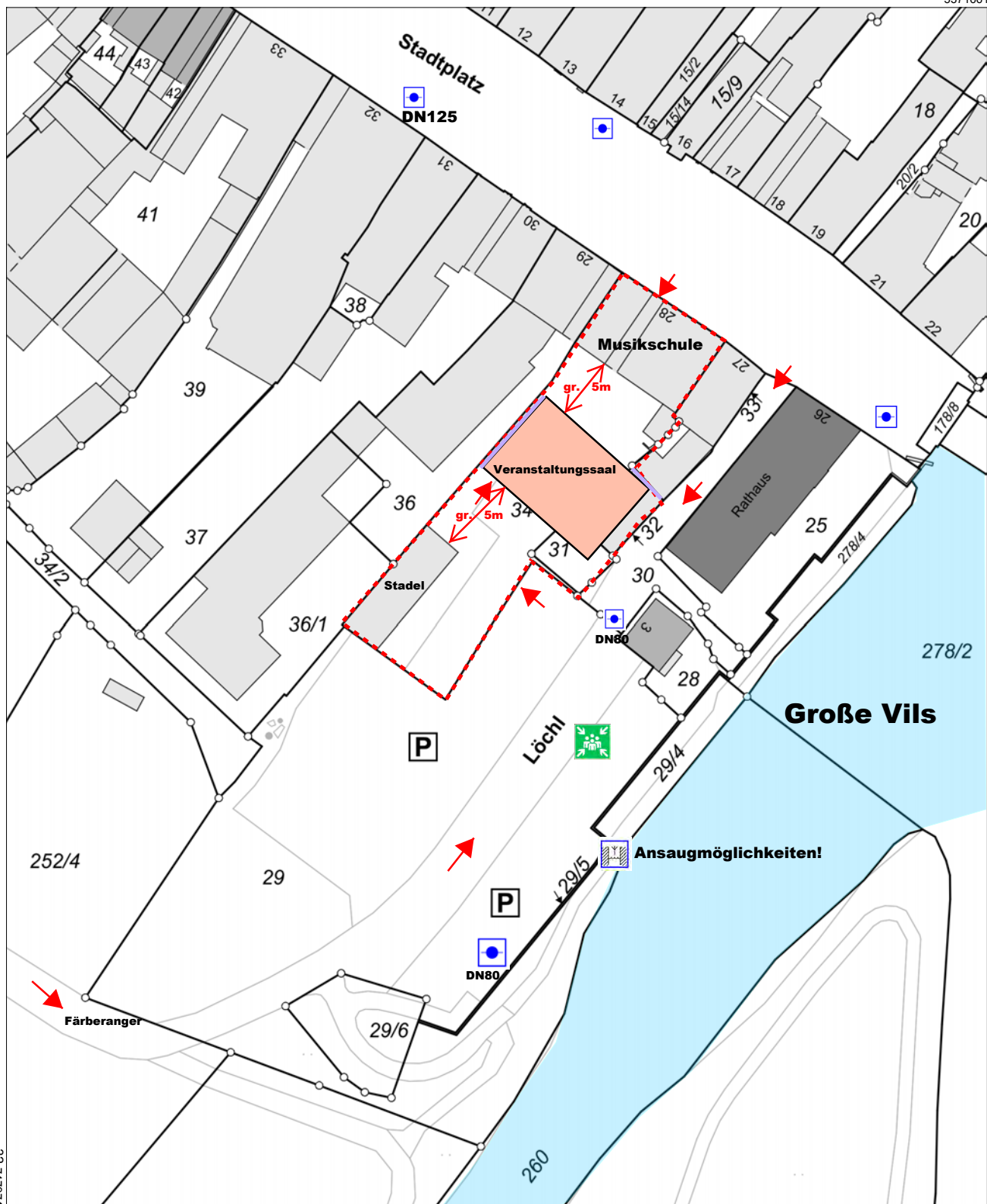


Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Landshut
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte 1:1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
Erstellt am 25.06.2025

Flurstück: 32
Gemarkung: Vilsbiburg

Gemeinde: Vilsbiburg
Landkreis: Landshut
Bezirk: Niederbayern

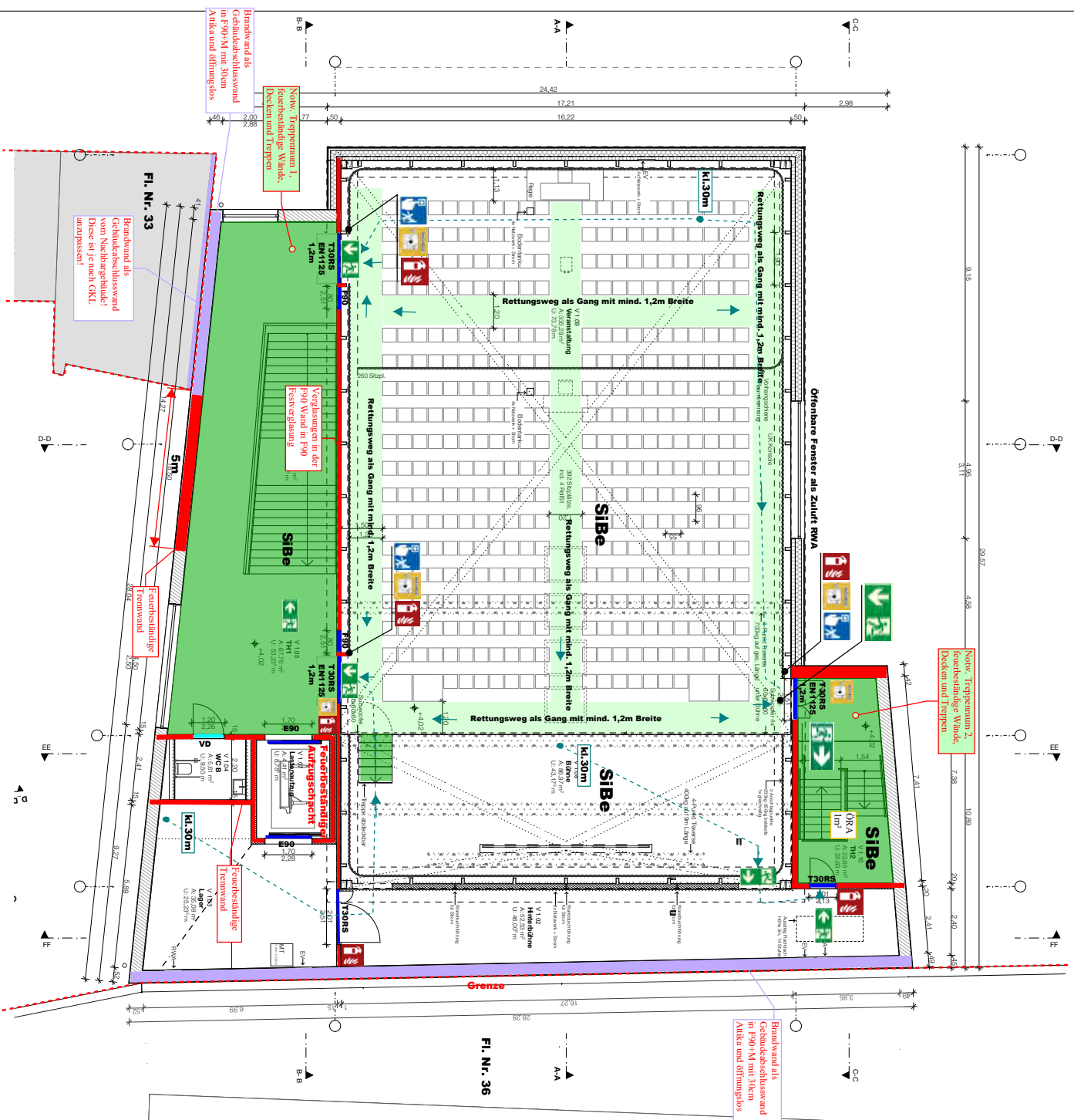


5371441
Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
Geschäftszeichen: Stadt Vib AB 32-1

Dieser Ausdruck wurde maschinell erstellt.

41S- - 2025-BAUG
Lageplan,
Löschwasserversorgung,
Flächen für die Feuerwehr



Materialangaben

- Stahlbeton
- Behrtenriegel
- Mauerwerk
- Mauerwerk Restland
- Gipskarton
- Mineralwolle dämmung
- Stuhl

LEGENDE

007V	21.08.2025	KM	Ergänzung	
Index	Datum	Ger.	Intext	VIB_A3_V203 007V

Projekt: Kulturhaus mit integrierter Musikschule und Neubau eines Veranstaltungssaals

Veranstaltungssaal Entwurfplanung

Grundstück: Stadtplatz 28

Stadt Vilsbiburg
Flr-Nr. 24, Gemarkung Vilsbiburg

Bauherr: Stadt Vilsbiburg
Stadtplatz 26
84137 Vilsbiburg

Planbezeichnung: Grundriss Obergeschoss

1:100

**Brandschutzplan Veranstaltungssaal zum
Planstand 26.8.25
Brandschutzbüro**

Planung:



Materialangaben

 Stralation
 Bebrüpfeld
 Mauerwerk
 Mauerwerk, Betondeckung
 Spinnkation
 Stahl

LEGENDE

007V 21.08.2025 KM Ergänzung

Index	Datum	Gez.
-------	-------	------

Gen.

Abstract

VIB_A3_V205 007V

 $V \pm 0,00 = 439,88 \text{ ü. NHN}$

Projekt:

**Kulturhaus mit integrierter
Musikschule und Neubau eines
Veranstaltungssaals**

Veranstaltungssaal Entwurfplanung

Grundstück:

Stadtplatz 28
84137 Vilsbiburg
Stadt Vilsbiburg
Flr-Nr. 24, Gemarkung Vilsbiburg

Bauherr:

Stadt Vilsbiburg
Stadtplatz 26
84137 Vilsbiburg

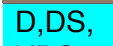
Planbezeichnung: Dachaufsicht

1:100

**Brandschutzplan Veranstaltungssaal zum
Planstand 26.8.25
Brandschutzbüro**

Planung:

Legende zum Brandschutznachweis

	violett	BW = Brandwand*
	violett	BWEW = Brandwandersatzwand bzw. Wand in Bauart einer Brandwand*
	rot	fb = feuerbeständig*
	orange	hf = hochfeuerhemmend*
	gelb	fh = feuerhemmend*
	grau	nb = nichtbrennbar*
	braun	se = schwerentflammbar*
	leichtes blau	Tür mit bestimmten, jedoch nicht klassifizierten Anforderungen D = Dichte, V = Vollwandig, S = Selbstschließend, N = Nichtabschließbar
	hellblau	RS = Rauchschutz nach DIN 18095
	blau	T30/T90 = Feuerschutztür* bzw. F30/F90 = Brandschutzverglasung*
	blau	Abschottung/Sicherung mit klassifizierten Anforderungen (K-,L-,S-,I-,R30,60,90)*
	dunkelgrün	Notwendige Treppe, notwendiger Treppenraum und zugehöriger Ausgang ins Freie
	hellgrün	Notwendiger Flur, notwendiger (sicherer) Ausgang ins Freie "Laubengang"
	grün	1.RW = Erster Rettungsweg
	grün	RW = Zweiter oder weiterer Rettungsweg
	grün	RWL = Rettungsweglänge
	grün	ATL = Zweiter Rettungsweg durch "Anleiterbare Stelle" mit "Tragbarer Leiter" der Feuerwehr + geeignetes Fenster Brüstungshöhe kl. 8m
		ADL = Zweiter Rettungsweg durch "Anleiterbare Stelle" mit "Dreh-Leiter" der Feuerwehr + geeignetes Fenster
	grün	FZug = Feuerwehrzu- und -durchgang + Aufstellmöglichkeiten für tragbare Leiter
	grau	"Flächen für die Feuerwehr" (14090)

* Klassifizierung nach DIN 4102 bzw. DIN 13501-1/-2/-3 siehe "Brandschutz in der Tasche", S. 5 und 23-26

	schwarz	Öffenbares Fenster (Treppenraum) zur Rauchableitung
	schwarz	Öffnung zur Rauchableitung (Treppenraum an oberster Stelle)
	oder	Ansteuerungseinheit/Bedienteil in gelb für Rauch u. Wärmeabzugsanlagen oder für Öffnungen zur Rauchableitung
	ÜHD	Überflurhydrant PN 16 DIN 3222
	UHD	Unterflurhydrant PN 16 DIN 3221
		Löschwassereinspeisung "B" für Trockene Steigleitung nach DIN 14461-4
		Löschwasserentnahme "B" oder "C" für Trockene Steigleitung nach DIN 14461-5 oder DIN 14434-3
		Löschwasserzisterne / Teich mit Volumenangaben
		Löschwasserbrunnen
	Brandmeldezentrale	 Freischaltelement
	Feuerwehrranzeigetable	 Feuerwehrbedienfeld
	Feuerwehrschlüsseldepot der Klasse 3	
	Handmelder Hausalarm HAA	 Handmelder BMA

Legende für Brandschutzpläne



Fluchtwegbeschilderung nach ASR A1.3 beleuchtet mit Dauer oder Breitschaftsschaltung



Aufstellfläche für Hubrettungsgeräte der Feuerwehr (DL-K 23/12.....)



Notausstieg,
öffnenbaren Fenster zur Erdgleiche...



Sammelplatz



Handfeuerlöscher



Löschgeräte, Wandhydr. usw.



Zufahrt, Zugang / Angriffsweg der Feuerwehr



Mit Rauchmelder der Hausalarmanlage oder BMA
überwachte Räume / Bereiche



Mit Sprinkleranlage
abgedeckte Bereiche



Grenzverlauf

Sehr geehrter Haustechnik-Planer,
(bzw. sehr geehrte Haustechnik-Firma)

beiliegend erhalten Sie für das Bauvorhaben Brandschutzpläne nebst Brandschutzkonzept (bzw. -nachweis). Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Haustechnik-Planung bzw. -Ausführung alle Belange des sich aus diesen Unterlagen ergebenden vorbeugenden Brandschutzes.

Insbesondere ist zu beachten:

- A:** Sämtliche Wände und Decken, die in den Brandschutzplänen farbig angelegt sind, müssen raumabschließend und feuerwiderstandsfähig (abschottend) sein. Die jeweiligen Anforderungen ergeben sich aus der beiliegenden Legende (z.B. gelb = feuerhemmend, orange = hochfeuerhemmend, rot = feuerbeständig, violett = Brandwand bzw. Bauart einer Brandwand). Immer wenn Leitungen durch derartige Wände und Decken führen, sind nach dem Baurecht und den ergänzenden Richtlinien entsprechende Sicherungsmaßnahmen erforderlich (in der Regel Abschottungen oder gleichwertige Sicherungen in der Feuerwiderstandsfähigkeit des durchdrungenen raumabschließenden Bauteils).
- B:** Sämtliche Bereiche, die in den Plänen hellgrün und dunkelgrün angelegt sind, dienen als baulich notwendige Rettungswege, siehe Legende (z.B. notwendige Flure, notwendige Treppenräume, Räume zwischen notwendigen Treppenräumen und ihren Ausgängen sowie sichere Ausgänge ins Freie). Immer wenn brennbare Leitungsanlagen oder Leitungsanlagen mit brennbaren Medien in derartigen notwendigen Rettungswegen verlegt werden, sind nach dem Baurecht und den ergänzenden Richtlinien entsprechende Sicherungsmaßnahmen erforderlich (in der Regel Abkapselungen). Davon ausgenommen sind nur Elektroleitungen, die ausschließlich der Versorgung der Rettungswege dienen, sowie bestimmte Elektroleitungen unter ganz bestimmten Voraussetzungen (siehe jeweils geltende LAR).
- C:** Besondere Bereiche – hier sind besondere Lösungen erforderlich, siehe Brandschutzkonzept bzw. -nachweis.

Aufgabenbereich: Stadtbauamt
Sachbearbeiter: Thomas Zehentbauer
Zimmer-Nr.: 1.15

Telefon: 08741 305-321
Telefax: 08741 305-621
E-Mail: t.zehentbauer@vilsbiburg.de

Datum: 28.08.2025
AZ: 6211.03.01.01 - 144975

Aktenvermerk

Sachverhalt:

Kulturhaus mit Musikschule und Veranstaltungssaal

Nutzerzahl gleichzeitig lt. Aussage Leitung Musikschule:

- 11 Unterrichtsräume: 11 x 6 Personen (max.) ergibt sich falls Instrumentalensembles oder Gruppenunterricht zeitgleich stattfinden.
- Ensembleraum Erdgeschoss: 60 Personen. Chorproben finden während des regulären Unterrichtsbetriebes statt. Ebenso interne Konzerte und Prüfungskonzerte (ca. 38 Stück/Jahr).
- Schlagzeugraum: max. 8 Personen.
- Lehrerzimmer: 20 Personen, wobei diese Personen auf die Unterrichtsräume verteilt sind.
- Büros: jeweils 1 Person plus Publikumsverkehr.
- Chorraum Dachgeschoss: kann während des Unterrichtsbetriebes für kleinere Konzerte oder als Ausweichraum falls Ensembleraum im Erdgeschoss belegt ist, genutzt werden. Häufigkeit: durchschnittlich 1x pro Woche mit 70 Personen. Bei kleineren Konzerten wird die komplette Raumkapazität von 120 Personen benötigt.

Der früheste Unterricht beginnt aktuell um 09:30 Uhr, der späteste endet aktuell um 20:45 Uhr.

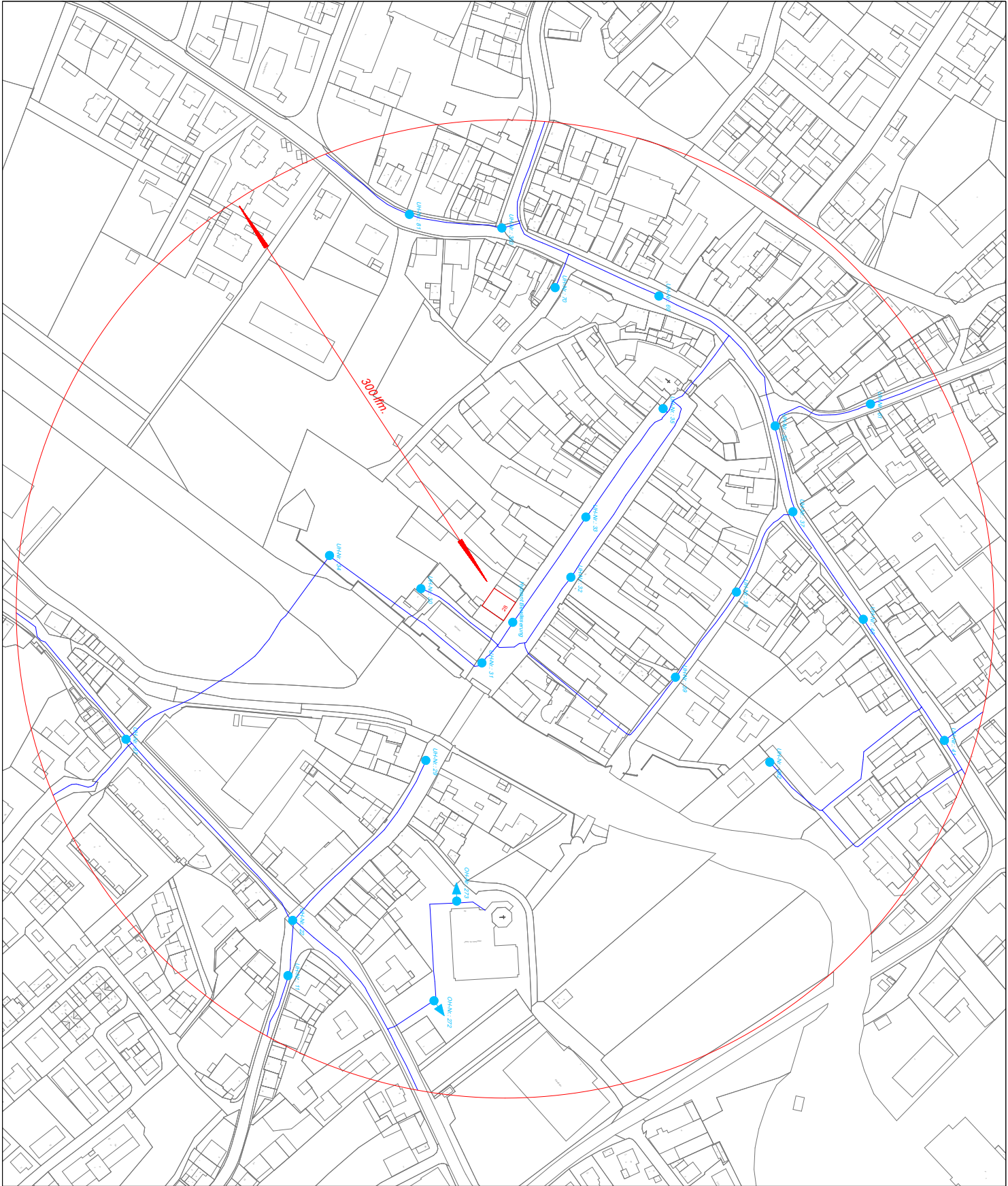
Die Hauptunterrichtszeit liegt zwischen 12:30 Uhr und 19:30 Uhr.

Ersteller:

Zehentbauer Thomas



Unterschrift



Abgrenzung 300m Radius

● UBAW 1-100

▲ UBAW 1-100

Standortplan: Maßstab: 1:1000

Projekt: Standortplan 28.04.17 Völkung

Projekt: UBAW 1-100

Standortplan: Maßstab: 1:1000

Projekt: Standortplan 28.04.17 Völkung

Projekt: UBAW 1-100

Standortplan: Maßstab: 1:1000

Projekt: Standortplan 28.04.17 Völkung

Hydrantenprüfprotokoll



Seite 1/2

Allgemeine Angaben

Messnummer:	6734	Messdatum:	27.11.2023
Auftraggeber:	Stadt Vilsbiburg	Ort:	Vilsbiburg
Straße:	Löchl_Parkplatz	Techniker:	Heinrich Bauer

Hydrant

Hydrantenmarke:	VAG	Hydrantennr:	034
Hydrantentype:	UH	Anzahl Ausgänge:	1
Ausgang DN:	B	Meßschlauch DN:	80
Schlauchlänge [m]	6		

Prüfung

Nächste Prüfung:	27.11.2023	Prüfnorm:	Anlehnung an W405
Löschwassermenge:	2112,5 [l/min]	Ruhedruck [bar]:	5,9
Fließdruck [bar]:	1,5	Klassifizierung:	####
Überprüfungsplakette:		Wassertrübung:	nein
Kraftaufwand Öffnen:	0 [Nm]		
Kraftaufwand Schließen:	0 [Nm]		
Rohrleitung DN [mm]:	0		
Rohrmaterial:		Prüfdauer:	10 [min]
Entleerung:	ja	Leckgeräusch [dB]:	
Zugänglichkeit:	gut	Hydrantenschieber:	
Zustand:		Hydrantenschild:	ja
Hydrant ok:			

GPS-Koordinaten: **14:40:39 27.11.2023 48°26.8755 N 012°21.2991 E V**

Bemerkung:

Meßgerät

Messgerättype:	MTA - HYP	Seriennummer:	HYP Nr 4
Zähler-Nr.:	FDK-083x3841	Meßgenauigkeit:	2 [10l/h]
Eichnummer.:	BAE/13N76/9Q1		

Unterschrift des Technikers

Legende - Löschwassermenge [l/min]

>3200	####
>1600	####
>800	###
>400	##
<400	#

System: HYP - MTA Messtechnik

D – 84405 Dorfen, Forach 1 -- www.hydrantenprüfung.de -- info@leitungsmesstechnik.de

Tel: 08085 189 11 44 – Mobil: 0171 68 57 682

Hydrantenprüfprotokoll

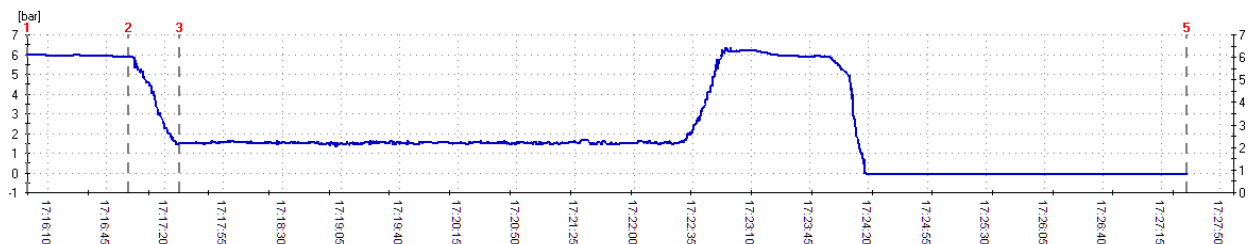


Seite 2/2

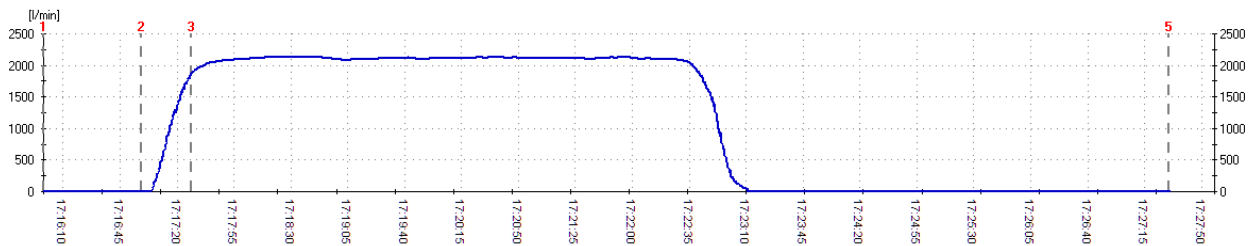
Messnummer: **6734**
Hydrantennummer: **034**

Messdatum: **27.11.2023**
Ort/Strasse: **Vilsbiburg / Löchl_Parkplatz**

Druckmessung



Löschwassermenge



- | | | | |
|--------------------|-----------------------|--------------------|---------------------|
| 1 Moment Öffnen | 2 Ruhedruck ermittelt | 3 teilweise offen | 4 vollständig offen |
| 5 Ende der Messung | 6 Schieber zu | 7 Moment Schließen | |

System: HYP - MTA Messtechnik

D – 84405 Dorfen, Forach 1 -- www.hydrantenprüfung.de -- info@leitungsmesstechnik.de

Tel: 08085 189 11 44 – Mobil: 0171 68 57 682

Hydrantenprüfprotokoll



Seite 1/2

Allgemeine Angaben

Messnummer:	360	Messdatum:	30.07.2015
Auftraggeber:	Stadtwerke Vilsbiburg	Ort:	Vilsbiburg
Straße:	Stadtplatz	Techniker:	Fink Rupert

Hydrant

Hydrantenmarke:	VAG	Hydrantennr:	33
Hydrantentype:	UH	Anzahl Ausgänge:	1
Ausgang DN:	B	Meßschlauch DN:	B
Schlauchlänge [m]	6		

Prüfung

Nächste Prüfung:	30.07.2015	Prüfnorm:	Anlehnung an W405
Löschwassermenge:	2254,7 [l/min]	Ruhedruck [bar]:	5,7
Fliessdruck [bar]:	1,5	Klassifizierung:	####
Überprüfungsplakette:		Wassertrübung:	Nein
Kraftaufwand Öffnen:	0 [Nm]		
Kraftaufwand Schließen:	0 [Nm]		
Rohrleitung DN [mm]:	125		
Rohrmaterial:	GGG	Prüfdauer:	10 [min]
Entleerung:	OK	Leckgeräusch [dB]:	
Zugänglichkeit:	Gut	Hydrantenschieber:	
Zustand:		Hydrantenschild:	Ja
Hydrant ok:			

GPS-Koordinaten: **14:02:05 30.07.2015 48°26.9511 N 012°21.2716 E A**
 Bemerkung:

Meßgerät

Messgerättype:	MTA-Hyp	Seriennummer:	MTA-HYP NR 3
Zähler-Nr.:	229137t198	Meßgenauigkeit:	2 [10l/h]
Eichnummer.:	BEV- EN ISO/IEC 17025		

Unterschrift des Technikers

Legende - Löschwassermenge [l/min]
 >3200 **####**
 >1600 **####**
 >800 **###**
 >400 **##**
 <400 **#**

System: HYP - MTA Messtechnik

D – 84405 Dorfen, Forach 1 -- www.hydrantenprüfung.de -- info@leitungsmesstechnik.de

Tel: 08085 189 11 44 – Mobil: 0171 68 57 682

Hydrantenprüfprotokoll



Seite 2/2

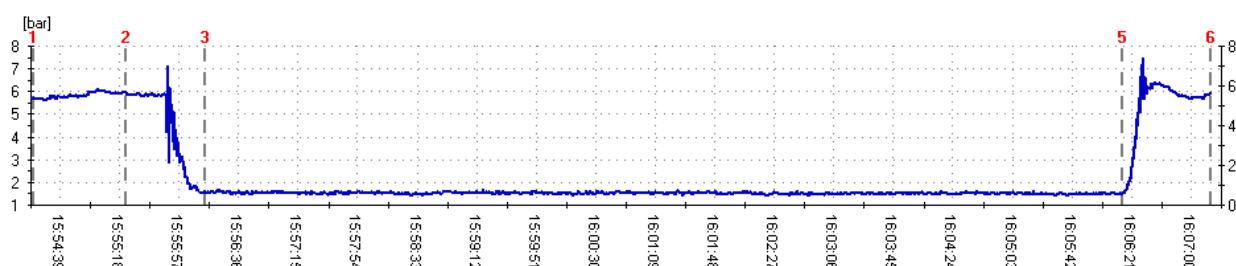
Messnummer: **360**

Messdatum: **30.07.2015**

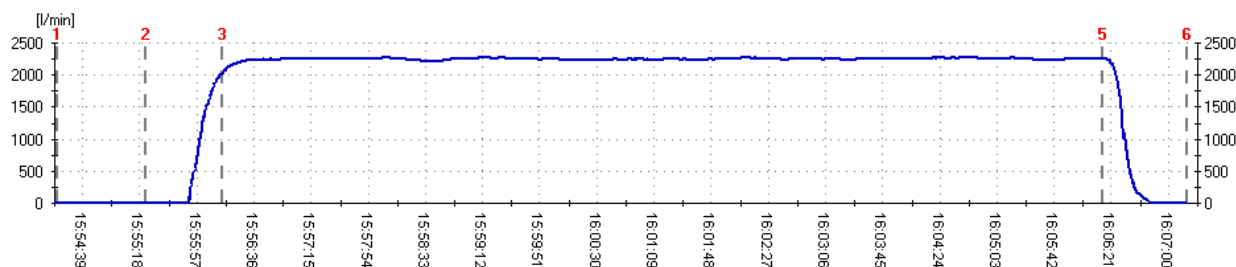
Hydrantennummer: **33**

Ort/Strasse: **Vilsbiburg / Stadtplatz**

Druckmessung



Löschwassermenge



- | | | | |
|--------------------|-----------------------|--------------------|---------------------|
| 1 Moment Öffnen | 2 Ruhedruck ermittelt | 3 teilweise offen | 4 vollständig offen |
| 5 Ende der Messung | 6 Schieber zu | 7 Moment Schließen | |

System: HYP - MTA Messtechnik

D – 84405 Dorfen, Forach 1 -- www.hydrantenpruefung.de -- info@leitungsmesstechnik.de

Tel: 08085 189 11 44 – Mobil: 0171 68 57 682

Hydrantenprüfprotokoll



Seite 1/2

Allgemeine Angaben

Messnummer:	938	Messdatum:	30.03.2016
Auftraggeber:	SW Vilsbiburg	Ort:	Vilsbiburg
Straße:	Löchl 5	Techniker:	Fink Rupert

Hydrant

Hydrantenmarke:	VAG	Hydrantennr:	UH 30
Hydrantentype:	UH	Anzahl Ausgänge:	1
Ausgang DN:	B	Meßschlauch DN:	B
Schlauchlänge [m]	6		

Prüfung

Nächste Prüfung:	30.03.2016	Prüfnorm:	Anlehnung an W405
Löschwassermenge:	717,7 [l/min]	Ruhedruck [bar]:	6
Fliessdruck [bar]:	1,5	Klassifizierung:	##
Überprüfungsplakette:		Wassertrübung:	Nein
Kraftaufwand Öffnen:	0 [Nm]		
Kraftaufwand Schließen:	0 [Nm]		
Rohrleitung DN [mm]:	80		
Rohrmaterial:	GGG	Prüfdauer:	10 [min]
Entleerung:	OK	Leckgeräusch [dB]:	
Zugänglichkeit:	gut	Hydrantenschieber:	
Zustand:		Hydrantenschild:	ja
Hydrant ok:			

GPS-Koordinaten: **09:58:48 30.03.2016 48°26.8881 N 012°21.3008 E A**

Bemerkung:

Meßgerät

Messgerättype:	MTA-Hyp	Seriennummer:	MTA-HYP NR 3
Zähler-Nr.:	229137t198	Meßgenauigkeit:	2 [10l/h]
Eichnummer.:	BEV- EN ISO/IEC 17025		

Unterschrift des Technikers

Legende - Löschwassermenge [l/min]

>3200	####
>1600	###
>800	##
>400	#
<400	#

System: HYP - MTA Messtechnik

D – 84405 Dorfen, Forach 1 -- www.hydrantenprüfung.de -- info@leitungsmesstechnik.de

Tel: 08085 189 11 44 – Mobil: 0171 68 57 682

Hydrantenprüfprotokoll

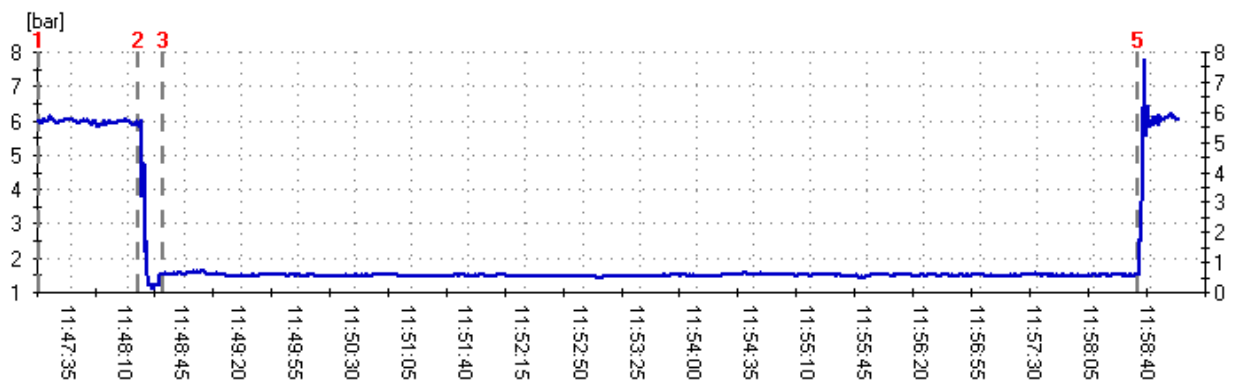


Seite 2/2

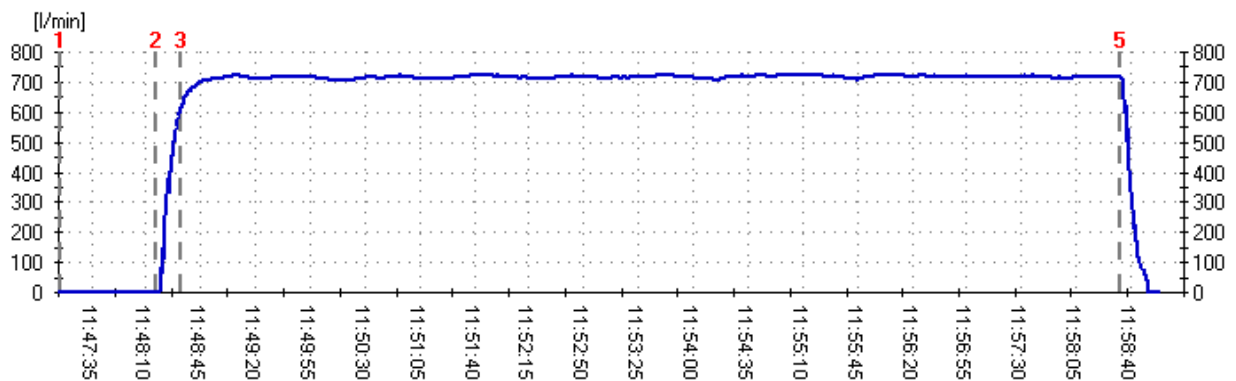
Messnummer: **938**

Messdatum: **30.03.2016**

Druckmessung



Löschwassermenge



- | | | | |
|--------------------|-----------------------|--------------------|---------------------|
| 1 Moment Öffnen | 2 Ruhedruck ermittelt | 3 teilweise offen | 4 vollständig offen |
| 5 Ende der Messung | 6 Schieber zu | 7 Moment Schließen | |

System: HYP - MTA Messtechnik

D – 84405 Dorfen, Forach 1 – www.hydrantenpruefung.de – info@leitungsmesstechnik.de

Tel: 08085 189 11 44 – Mobil: 0171 68 57 682